

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2008

Inhalt

	Seite		Seite
Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	293	Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen vom 9. November 2002	310
Telefonliste des Landeskirchenamtes	298	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal zur Bildung von Fachausschüssen vom 4. Dezember 2001	311
Satzung für den Kirchenkreis Essen	299	Kircheneintrittsstelle.	311
Stiftungssatzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich.	301	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 23. bis 25. März 2009	312
Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht „Evangelische Stiftung Gangelt, Selfkant, Waldfeucht“	303	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	312
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2009	305	Personal- und sonstige Nachrichten	312
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	309	Literaturhinweise	318
Satzung der „Manfred und Ina Hillebrandt-Göller-Stiftung“	309	Berichtigungen zum KABI 07/2008	318

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

810023

Az. 15-02-20:0015

Düsseldorf, 4. Juli 2008

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter dem 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 530 vom 27. Juni 2008) die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung des kirchlichen Rechts geben wir die Verordnung bekannt:

Die Änderungen treten zum 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Abweichend davon werden die Änderungen der §§ 5a bis 5d bereits für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2008 entstanden sind, angewandt.

Im Vorgriff auf die nächste Änderung der VVzBVO bestehen keine Bedenken, § 5 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BVO in der bis zu dieser Veröffentlichung geltenden Fassung (Pflegebedarfsregelung) für Aufwendungen, die bis zum 30. September 2008 entstehen, weiterhin anzuwenden, soweit dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

Das Landeskirchenamt

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz werden die Wörter „– ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen –“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Hautkrebs, von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit“

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „– ausgenommen für solche aus Anlass von Auslandsreisen –“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt; der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- „Aufwendungen für eine Psychotherapie sind beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte oder ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen und durch die Psychotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird.“
- b) In Nummer 6 Satz 1 wird die Klammer „(Nummer 2, §§ 5, 6, 6 a und 8)“ durch die Klammer „(Nummer 2, §§ 5c, 6, 6a und 8)“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 5d ersetzt:

„§ 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf

- (1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5b und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5c beihilfefähig. Bei Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 5d.
- (2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Voraussetzung für eine Beihilfengewährung ist, dass die zu pflegende Person einer Pflegestufe nach § 15 SGB XI zuzuordnen ist.
- (3) Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf (§ 45a SGB XI) liegt vor, wenn bei Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15 SGB XI) zusätzlich ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies gilt entsprechend für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen (§ 87b SGB XI).
- (4) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI) sind im Rahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 beihilfefähig. Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst oder die überwiegend nur dem Pflegebedürftigen allein überlassen werden, sofern sie nicht üblicherweise von der Einrichtung vorzuhalten sind. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu 2.557 Euro je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt.
- (5) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutach-

tens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit, der Art und dem notwendigen Umfang der Pflege, der Pflegestufe sowie dem erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf Stellung nimmt; bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zugrunde zu legen; dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Abs. 1 Sätze 4 bis 8 SGB XI. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Abs. 3 SGB XI sind beihilfefähig, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die Pflegeversicherung besteht. § 37 Abs. 4 Satz 1 SGB XI bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Abs. 3 und 6 SGB XI.

§ 5a Häusliche Pflege

(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI) sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
 - a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
 - a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Abs. 4 Satz 1 SGB XI) höhere Aufwendungen, sind diese ab 1. Juli 2008 bis zu weiteren 1.918 Euro monatlich beihilfefähig.

(2) Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I
 - a) 215 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 225 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 235 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 430 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 440 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
 - a) 675 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 685 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 700 Euro ab 1. Januar 2012.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale nach Satz 1 – mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6) oder des Monats, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist – entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegeperson (§ 45 SGB XI) beihilfefähig. Aufwendungen für Beratungen nach § 5 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, so sind die Aufwendungen für die Ersatzpflege (§ 39 Satz 3 SGB XI) im Kalenderjahr bis zu weiteren

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012

beihilfefähig.

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Satz 1), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege durch diese Person erwerbsmäßig ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege nach Absatz 1 nur teilweise in Anspruch, ist daneben eine anteilige Pflegepauschale nach Absatz 2 beihilfefähig, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) erbringt. Die Pflegepauschale nach Absatz 2 wird um den Vomhundertsatz vermindert, in dem die pflegebedürftige Person beihilfefähige Aufwendungen nach Absatz 1 geltend macht. Die hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von häuslicher Pflege nach Absatz 1 und 2 gegenüber der Pflegeversicherung getroffene Entscheidung ist für die Beihilfegewährung bindend.

(5) Die Kosten für eine häusliche Pflege dürfen dabei die Kosten für eine geeignete stationäre Pflege nicht überschreiten. In Zweifelsfällen sind die vergleichbaren Kosten einer geeigneten Pflegeeinrichtung am Wohnort der Beihilferechtigten/des Beihilferechtigten durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten zu erfragen.

§ 5b

Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je nach Pflegestufe sind beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I
 - a) 420 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 440 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
2. in Stufe II
 - a) 980 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.040 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.100 Euro ab 1. Januar 2012,
3. in Stufe III
 - a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
 - b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
 - c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(3) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Abs. 1 in Anspruch genommen, sind die Aufwendungen insgesamt je Kalendermonat bis zu 150 vom Hundert der in § 5a Abs. 1 für die jeweilige Pflegestufe genannten Beträge beihilfefähig. Dabei mindert sich der Betrag nach § 5a Abs. 1 um den Vomhundertsatz, mit dem die Leistung nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(4) Wird teilstationäre Pflege in Zusammenhang mit häuslicher Pflege nach § 5a Abs. 2 in Anspruch genommen, wird die beihilfefähige Pauschale nach § 5a Abs. 2 nicht gemindert, soweit die Aufwendungen nach Absatz 2 je Kalendermonat 50 vom Hundert des für die jeweilige Pflegestufe vorgesehenen Höchstbetrages nach § 5a Abs. 1 nicht übersteigen. Ansonsten mindert sich die beihilfefähige Pauschale nach § 5a Abs. 2 um den Vomhundertsatz, mit dem teilstationäre Pflege nach Absatz 2 über 50 vom Hundert in Anspruch genommen wird.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege nach Absatz 2 eine Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) aus häuslicher Pflege nach § 5a Abs. 1 und 2 notwendig, ist die Beihilfe nach Absatz 2 ungekürzt zu gewähren, soweit sie je Kalendermonat 50 vom Hundert des in § 5a Abs. 1 vorgesehenen beihilfefähigen Höchstbetrages nicht übersteigt. Ansonsten findet § 5a Abs. 4 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes, um den die Pflegepauschale nach § 5a Abs. 2 zu kürzen ist, von einem Gesamtbeihilfeanspruch in Höhe von 150 vom Hundert auszugehen ist und die beihilfefähige Restpauschale auf den Betrag begrenzt ist, der sich ohne Inanspruchnahme der teilstationären Pflege ergeben würde.

(6) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (Kurzzeitpflege – § 42 SGB XI –). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen nach § 4 Abs. 1 Nummer 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(7) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind beihilfefähig bis zu

- a) 1.470 Euro ab 1. Juli 2008,
- b) 1.510 Euro ab 1. Januar 2010,
- c) 1.550 Euro ab 1. Januar 2012.

(8) Bei pflegebedürftigen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege nach Absatz 6 und 7 auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. § 5c Abs. 5 Satz 1 gilt insoweit nicht.

§ 5c Vollstationäre Pflege

(1) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie unter Anrechnung des Pflegegeldes (§ 4 Pflegeeinrichtungsförderverordnung – PflFEinrVO) die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einem Angehörigen vierzig vom Hundert,
 - b) mehreren Angehörigen fünfunddreißig vom Hundert
 des um 520 Euro – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 390 Euro – verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen siebzig vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-)Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87a Abs. 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. Die Angemessenheit der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach § 87a Abs. 1 Satz 7 SGB XI.

(4) Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten einer zugelassenen Einrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig; Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 256 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

§ 5d

Zusätzliche Betreuungsleistungen bei häuslicher und vollstationärer Pflege

(1) Pflegebedürftige Personen in häuslicher Pflege der Pflegestufen I, II oder III sowie Personen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, und bei denen die Pflegeversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben, erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen nach Absatz 1 sind bis zu 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Die Höhe des jeweiligen Anspruchs wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 5 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die vorstehenden Höchstbeträge beihilfefähig.

(3) Der monatliche Höchstbetrag nach Absatz 2 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag vom Pflegebedürftigen nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. Juni 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nichtverbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

(4) Die von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf mit der jeweiligen Pflegeversicherung vereinbarten und berechneten Vergütungszuschläge nach § 87b SGB XI sind neben den Aufwendungen nach § 5c Abs. 1 beihilfefähig.“

5. § 12 Abs. 7 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen nach den §§ 5a bis d sind getrennt abzurechnen; dabei sind die Pauschalen nach § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5a Abs. 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Klammer „(§ 5 Abs. 4)“ durch die Klammer „(§ 5a Abs. 2)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10:

„(6) Die Beihilfebescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 25 VwGG) zu versehen.“

7. Folgender § 16 wird neu eingefügt; die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 17 und 18:

„§ 16

Personenbezogene Bezeichnungen

Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.“

8. In § 18 Satz 1 (neu) wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

Artikel II

...

Satzung für den Kirchenkreis Essen

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) erlässt die Kreissynode des Kirchenkreises Essen folgende Satzung:

Präambel

Der Kirchenkreis Essen lebt aus dem Wort Jesu Christi: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“ (Johannesevangelium. 15,5).

Im Vertrauen auf Jesus Christus, der seine Kirche baut und erhält durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes, bekennt er mit den Kirchen der Reformation, dass allein die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Quelle und Maßstab für Glauben, Lehre und Leben ist.

Er hofft mit Israel auf einen neuen Himmel und eine neue Erde. Er bezeugt die Treue Gottes, der an der Erwählung seines Volkes Israel festhält.

§ 1

Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 KO in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und sorgt für ihre Koordination.

(2) Der Kirchenkreis orientiert sich an dem Leitbild der Evangelischen Kirche in Essen.

(3) Der Kirchenkreis ist Rechtsnachfolger der Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd und des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

§ 2

Kreissynode

Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 97 bis 113 KO. Sie ist unbeschadet der Verantwortung der Kirchengemeinden insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit im Kirchenkreis. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung.

§ 3

Kreissynodalvorstand

(1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode gemäß Artikel 114 bis 119 KO.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 KO auf sechs erhöht.

(3) Je zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Kreissynodalvorstandes begleiten die Kirchengemeinden und ihre Verbände.

(4) Der Kreissynodalvorstand legt die Aufgaben seiner Mitglieder, soweit sie nicht in dieser Satzung oder sonst kirchenrechtlich geregelt sind, in einer Geschäftsordnung fest. Diese gibt er der Kreissynode zur Kenntnis.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120 bis 124 KO wahr.

(2) Unbeschadet dieser Verantwortung und der Verantwortung des Kreissynodalvorstandes überträgt der Kreissynodalvorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten, gemäß Artikel 115 Absatz 7 Satz 1 KO Aufgaben auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes.

§ 5

Assessorin oder Assessor

Die Assessorin oder der Assessor ist, sofern eine entsprechende Entscheidung nach § 4 Absatz 2 getroffen wurde, verantwortlich für die Aufsicht über die in § 9 Absatz 3 Buchstabe a) bis n), mit Ausnahme der Buchstaben b) und i), genannten Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen sowie für deren Konzeption und Weiterentwicklung.

§ 6

Skriba

(1) Die oder der Skriba ist, sofern eine entsprechende Entscheidung nach § 4 Absatz 2 getroffen wurde, verantwortlich für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, ihre Presbyterien, ihre Verbände und deren Organe.

Sie oder er koordiniert die in § 3 Absatz 3 genannte Begleitung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 109 KO zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Citykirchenarbeit,
- b) Ausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt,
- c) Ausschuss für das Studierendenzentrum „die BRÜCKE“,
- d) Finanzausschuss,
- e) Nominierungsausschuss.

(2) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 110 KO einen Rechnungsausschuss.

(3) Die Kreissynode kann weitere Fachausschüsse bilden.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann für die Fachausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.

(5) Die Kreissynode legt die Aufgaben und die Mitgliederzahl aller Fachausschüsse fest. Dies gilt nicht für den Ausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt. Dessen Zusammensetzung und Aufgaben regelt eine Satzung, die die Kreissynode mit Zustimmung der dem Gemeinsamen Gemeindeamt angeschlossenen Kirchengemeinden erlässt.

(6) In jedem Fachausschuss soll der Kreissynodalvorstand mit jeweils mindestens einem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied vertreten sein.

(7) Die Kreissynode beruft die Mitglieder und bestimmt die Vorsitzenden. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses nicht übersteigen.

(8) Die Fachausschüsse berichten der Kreissynode über ihre Tätigkeit.

§ 8

Synodalbeauftragte

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode gemäß Artikel 111 KO Synodalbeauftragte.

§ 9

Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen

- (1) Der Kirchenkreis errichtet gemäß Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 KO Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.
- (2) Die Kreissynode beschließt die Errichtung solcher Dienste und Einrichtungen oder deren Einstellung oder Schließung.
- (3) Im Kirchenkreis bestehen zurzeit folgende Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen:
 - a) Behindertenarbeit,
 - b) Diakonisches Werk,
 - c) Erwachsenenbildung,
 - d) Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge,
 - e) Jugendarbeit – zugleich Geschäftsstelle des Jugendverbandes Evangelische Jugend Essen,
 - f) Krankenhausseelsorge,
 - g) Kreiskantorat,
 - h) Polizeiseelsorge/Notfallseelsorge,
 - i) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen,
 - k) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
 - l) Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge,
 - m) Studierendenzentrum „die BRÜCKE“,
 - n) Telefonseelsorge.

§ 10

Mitgliedschaften und Beteiligungen

- (1) Der Kirchenkreis kann, auch kirchenkreisübergreifend, an Einrichtungen, Diensten, Körperschaften, Stiftungen und Personenvereinigungen mitwirken, sich an ihnen beteiligen oder in ihnen Mitglied werden.
- (2) Der Kreissynodalvorstand beschließt, wer den Kirchenkreis in deren Organen und Gremien vertritt. Er soll dazu Vorschläge des Nominierungsausschusses einholen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgaben sowie zur Begleitung von Synodalbeauftragungen und von Gemeindeübergreifenden Diensten und Einrichtungen kann die Kreissynode Ausschüsse einrichten. Der Kreissynodalvorstand kann für Ausschüsse Geschäftsordnungen aufstellen.
- (2) Die Kreissynode legt die Aufgaben der Ausschüsse und die Zuordnung der Synodalbeauftragungen und der Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen zu ihnen fest. Die zugeordneten Synodalbeauftragten und Leiterinnen und Leiter der Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen sind geborene Mitglieder dieser Ausschüsse.
- (3) Der Kreissynodalvorstand legt die Mitgliederzahl fest und beruft die übrigen Mitglieder. Er soll dazu Vorschläge des Nominierungsausschusses einholen.
- (4) Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf jeweils die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 12

Kirchenkreisverwaltung

- (1) Die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises einschließlich der Gemeindeübergreifenden Dienste und Einrichtungen erledigt die Kirchenkreisverwaltung, insbesondere durch:

- a) allgemeine Verwaltung,
- b) Finanzverwaltung,
- c) Grundstücks- und Gebäudeverwaltung,
- d) Kirchensteuerverwaltung,
- e) Personalverwaltung.

Sie kann sich dazu gemäß § 10 Verwaltungsordnung Dritter bedienen.

(2) Der Verwaltung obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen der durch den Kirchenkreis ausgeübten Aufsicht.

(3) Der Kreissynodalvorstand regelt die Geschäftsverteilung.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann beschließen, dass Gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen ihre Verwaltung in eigener Verantwortung durchführen.

§ 13

Zentrale Dienste

(1) Die Kirchenkreisverwaltung bietet den Kirchengemeinden Zentrale Dienste an. Dazu gehören:

- a) Allgemeine Gemeindeverwaltung,
- b) Finanzverwaltung,
- c) Personalverwaltung.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann beschließen, dass die Kirchenkreisverwaltung die zentralen Dienste auch für andere kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und deren Einrichtungen durchführen kann.

(3) Die Beteiligten regeln im Einzelfall durch Vereinbarung, welche Aufgaben übernommen werden, wer die Kosten trägt und unter welchen Bedingungen die Leistungsübernahme beendet wird. Der Kreissynodalvorstand legt den Rahmen für diese Vereinbarungen fest.

§ 14

Leitung der Verwaltung

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft für die Leitung der Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er hat das Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes. Sie oder er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß Artikel 119 Kirchenordnung einschließlich Vermietungen, Verpachtungen und Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen) bis zur Entgeltgruppe 8 des Bundesangestelltentarifvertrages – Kirchliche Fassung; in diesem Rahmen ist ihr oder ihm die Vollmacht zur Vertretung des Kirchenkreises im Rechtsverkehr übertragen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trägt Verantwortung für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übt die Dienst- und die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Kirchenkreisverwaltung aus.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erteilt gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt.

(5) Ist die Verwaltung von Gemeindeübergreifenden Diensten oder Einrichtungen gemäß § 12 Absatz 4 diesen in eigener Verantwortung übertragen, so ist die jeweilige Leitung Geschäftsführerin oder Geschäftsführer im Sinne von Absatz 1 bis 3.

§ 15

Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchengemeinden übertragen die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern zusammenhängenden Aufgaben auf den Kirchenkreis. Er führt den innersynodalen Finanzausgleich durch.

(2) Der Kirchenkreis verteilt die vereinnahmten Kirchensteuern nach Abführung der kirchenrechtlich geregelten gesamt-kirchlichen Umlagen und Abgaben sowie der an die Kirchengemeinde Kettwig zu leistenden Zahlungen wie folgt:

- a) Im Rahmen eines Vorwegabzuges werden gemeinsame Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden finanziert. Die Aufgaben und die dafür bereitzustellenden Mittel legt die Kreissynode fest.
- b) Vom verbleibenden Betrag (verfügbare Mittel) wird zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises eine Umlage in Höhe von 23,04 % erhoben.
- c) Das weitere Aufkommen in Höhe von 76,96 % erhalten nach Abzug der auf die Kirchengemeinden entfallenden Pfarrstellenkosten die einzelnen Kirchengemeinden anteilig nach deren Mitgliederzahl. Stichtag hierfür ist der 30. Juni des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.

(3) Über die Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer stellt die Kreissynode jährlich einen gesonderten Haushaltsplan fest. Im jeweiligen Folgejahr stellt die Kreissynode die Jahresrechnung fest und beschließt über die Verwendung eines Überschusses oder den Ausgleich eines Fehlbetrages.

(4) Zur Sicherung von Forderungen im Rahmen des innersynodalen Finanzausgleichs, des Kirchenlohnsteuerverfahrens und der Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden angemessene Rücklagen gebildet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Essen, den 22. August 2008

Kirchenkreis
Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich hat durch Beschluss vom 6. Dezember 2007 die Stiftung der Gemeinde errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung der Kirchengemeinde Grevenbroich mit Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich bei der Förderung und dem Erhalt ihrer Jugendarbeit sowie dem Erhalt und Ausbau ihrer kirchlichen Gebäude.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 185.000 Euro. Das Stiftungsvermögen wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich verwaltet und getrennt vom übrigen Vermögen der Gemeinde geführt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mit Erreichen des 75. Lebensjahres scheidet die Mitglieder aus dem Stiftungsrat aus. Mit-

glieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Erstellung von Vergaberichtlinien im Benehmen mit dem Presbyterium,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Spenden, sonstiger Einnahmen bzw. Zuweisungen, die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsen,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- f) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung, mit Ausnahme der Zweckbindung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, oder ist eine Erweiterung der Zwecke notwendig, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

(2) Wird die Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde zusammengelegt oder geht sie in dieser auf, ist § 2 Abs. 2 auf das jetzige Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich beschränkt. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen dem Gemeindeteil zugeordnet sein, der dem jetzigen Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich entspricht.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Grevenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Das Finanzamt Grevenbroich ist zu beteiligen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuss,

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Grevenbroich
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 21. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung für die Stiftung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Gangelt, Selfkant, Waldfeucht
„Evangelische Stiftung
Gangelt, Selfkant, Waldfeucht“**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht hat durch Beschluss vom 19. Februar 2008 die Stiftung „Gangelt, Selfkant, Waldfeucht“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Vermächtnissen, Spenden und sonstigen Zuwendungen dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Gangelt, Selfkant, Waldfeucht“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Gangelt.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Gemeindelebens,
 - b) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) die Förderung der Kirchenmusik.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 20.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können mit Einverständnis des Stifters auf Beschluss des Stiftungsrates

zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

- (4) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an die Evangelische Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht ausleiht.

§ 4

**Verwendung der Vermögenserträge
und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Diese sind zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Stiftung darf im steuerrechtlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen zum Presbyteramt befähigt sein. Mindestens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat trifft mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

(2) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 10

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gangelt, den 20. Mai 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Gangelt, Selfkant, Waldfeucht

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2009

Lfd. Nr.	Datum	Zweckbestimmung
1.	30.11.2008	1. S. im Advent Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	07.12.2008	2. S. im Advent Wahlkollekte 1
3.	14.12.2008	3. S. im Advent Bahnhofsmission Seemannsmission
4.	21.12.2008	4. S. im Advent Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24.12.2008	Heiligabend BROT FÜR DIE WELT
6.	25.12.2008	1. Weihnachtstag amnesty international Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
7.	26.12.2008	2. Weihnachtstag Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	28.12.2008	1. S. n. Weihnachten Wahlkollekte 2
9.	31.12.2008	Altjahrsabend Vereinte Evangelische Mission
10.	01.01.2009	Neujahr Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	04.01.2009	2. S. n. Weihnachten Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
12.	06.01.2009	Epiphantias (Hl. Drei Könige) Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
13.	11.01.2009	1. S. n. Epiphantias Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14.	18.01.2009	2. S. n. Epiphantias Wahlkollekte 3
15.	25.01.2009	3. S. n. Epiphantias Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten Kriegsgräberfürsorge Menschenrechtsarbeit
16.	01.02.2009	letzter S. n. Epiphantias Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
17.	08.02.2009	Septuagesimae Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
18.	15.02.2009	Sexagesimae Wahlkollekte 4
19.	22.02.2009	Estomihi Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
20.	01.03.2009	Invocavit Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21.	08.03.2009	Reminiscere Wahlkollekte 5

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
22.	15.03.2009	Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Gustav-Adolf-Werk
23.	22.03.2009	Laetare	Hilfe für Gefährdete, Arbeit in Justizvollzugsanstalten
24.	29.03.2009	Judika	Menschen mit Behinderungen
25.	05.04.2009	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinderheim Burscheid, Kinderheim Anna-Stiftung, Köln Diakonisches Werk, Duisburg Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber
26.	09.04.2009	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.	10.04.2009	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Stiftung Tannenhof, Remscheid Kaiserswerther Diakonie, Bergische Diakonie Aprath, Neukirchener Erziehungsverein Kreuznacher Diakonie
28.	11.04.2009	Gottesdienst in der Osternacht	BROT FÜR DIE WELT
29.	12.04.2009	Ostern	BROT FÜR DIE WELT
30.	13.04.2009	Ostermontag	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
31.	19.04.2009	Quasimodogeniti	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck
32.	26.04.2009	Misericordias Domini	Wahlkollekte 6
33.	03.05.2009	Jubilae	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
34.	10.05.2009	Kantate	Förderung der Kirchenmusik Förderung der Studierendengemeinden
35.	17.05.2009	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
36.	21.05.2009	Christi Himmelfahrt	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
37.	24.05.2009	Exaudi	32. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Bremen
38.	31.05.2009	Pfingsten	Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
39.	01.06.2009	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
40.	07.06.2009	Trinitatis	Fortbildungs- und Begegnungsarbeit im „Centre Le Pont“ Evangelische Adoption- und Pflegekindvermittlung Wittlaer
41.	14.06.2009	1. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
42.	21.06.2009	2. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
43.	28.06.2009	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	05.07.2009	4. S. n. Trinitatis	Evangelischer Binnenschifferdienst
45.	12.07.2009	5. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der EKD
46.	19.07.2009	6. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47.	26.07.2009	7. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	02.08.2009	8. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
49.	09.08.2009	9. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
50.	16.08.2009	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
51.	23.08.2009	11. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
52.	30.08.2009	12. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.	06.09.2009	13. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
54.	13.09.2009	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
55.	20.09.2009	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
56.	27.09.2009	16. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
57.	04.10.2009	Erntedank (17. S. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk der EKIR
58.	11.10.2009	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
59.	18.10.2009	19. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen: Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr Frauenhilfsdiakonie Schwesternschaft Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf
60.	25.10.2009	20. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
61.	31.10.2009	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
62.	01.11.2009	21. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
63.	08.11.2009	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
64.	15.11.2009	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen, Friedensdienste
65.	18.11.2009	Buß- und Betttag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
66.	22.11.2009	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe (Palmarum), Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (19. S. n. Trinitatis).

Die Erträge der **Kollekten** in der **Advents- und Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2009**1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)
– Kirchen helfen Kirchen**

- | | | |
|------|---|---|
| 1.1 | Burkina Faso | Überleben im Klimawandel |
| 1.2 | Nicaragua | Wege aus der Perspektivlosigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen |
| 1.3 | Indien | Slumkinder können sich entfalten |
| 1.4 | Brasilien | Die Gesundheit im Visier |
| 1.5 | Russland | Gemeindeaufbau an der Wolga |
| 1.6 | Südsudan | Gesundheitsstationen im Südsudan |
| 1.7 | Sri Lanka | Klimawandel geht alle an |
| 1.8 | Kolumbien | Eine Perspektive für junge Flüchtlinge |
| 1.9 | Russland | Das Heilpädagogische Zentrum in Pskow |
| 1.10 | Marokko | Rechte von Flüchtlingen und Migranten im „Transit“ in Marokko |
| 1.11 | Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus | |
| 1.12 | Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus | |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-----------|--------------------------------------|
| 2.1 | Tansania | Klimaschutz – Biogas statt Feuerholz |
| 2.2 | Brasilien | Recht auf sauberes Trinkwasser |
| 2.3 | Südafrika | Steht auf für unser Leben |
| 2.4 | Laos | Gesundheitsfürsorge für alle |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|----------------------------------|
| 3.1 | Afrika und Asien | Armut überwinden |
| 3.2 | Namibia | Junge Leute brauchen eine Chance |
| 3.3 | Tansania | Gesundheit für alle |
| 3.4 | Afrika und Asien | Aufklären und Helfen |
| 3.5 | Indonesien | Ein Zuhause für die Waisen |
| 3.6 | Afrika und Asien | Behinderte Kinder fördern |

4. Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-------------|--|
| 4.1 | Deutschland | Inländisches Bibelmissionsprojekt „Das Bibelmobil“ |
| 4.2 | Tschad | Bibeln für den Tschad |
| 4.3 | Sibirien | Bibeln für Sibirien |
| 4.4 | Ghana | Bibeln für Ghana |

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region Vom 14. Juni 2008

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch die Fassung vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 153), hat die Verbandsvertretung am 14. Juni 2008 mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (KABl. 2005, S. 417 ff.) wird wie folgt geändert:

Nach dem Satz 1 der Präambel wird im Klammerzusatz „(1. Korinther 12.13)“ die Ziffer „12.13“ durch die Ziffer „12.12“ ersetzt.

- In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 3 ein Satz 4 mit folgender Fassung eingefügt:
„Der Verband übernimmt in unmittelbarer Trägerschaft für die Verbandsmitglieder die Aufgaben eines regionalen Diakonischen Werkes und nimmt damit die Aufgaben eines örtlichen Wohlfahrtsverbandes wahr.“
- In § 5 Abs. 2 wird eine neue Nr. 1 mit folgender Fassung eingefügt:
„1. die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes als Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsvertretung,“
- Die bisherigen Ziffern 1 bis 5 des § 5 Abs. 2 erhalten die fortlaufende Nummerierung 2 bis 6.
- § 5 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss der Verbandsvertretung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.“
- § 5 Abs. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden eröffnet.“
- Die bisherigen Sätze 2 und 4 des § 5 Abs. 11 werden ersatzlos gestrichen.
- § 6 erhält einen neuen Abs. 6 mit folgender Fassung:
„(6) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.“
- § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist,“
- § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Neubildung, die Schließung und die Umstrukturierung von Einrichtungen nach Anhörung des Vorstandes und des jeweiligen Fachausschusses;“
- § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:
„2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt-

und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich;

- 3. die Dienstaufsicht, mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitung, und die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region.“
- § 9 erhält einen Abs. 4 mit folgender Fassung:
„(4) Die Verbandsvertretung kann die Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben.“
- § 9 erhält einen Abs. 5 mit folgender Fassung:
„(5) Der Vorstand kann die Beschlüsse der Fachausschüsse aussetzen und einen Antrag auf Aufhebung von Beschlüssen der Fachausschüsse an die Verbandsvertretung stellen.“
- § 11 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand nimmt die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vor, soweit diese Aufgaben nicht auf ein anderes Organ übertragen sind.“
- § 11 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 10 bis 14 des § 11 erhalten die fortlaufende Nummerierung 9 bis 13.
- § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einrichtungsleitungen sind weisungsgebunden und unterstehen dem Vorstand.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den 14. Juni 2008

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 18. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der „Manfred und Ina Hillebrandt-Göller-Stiftung“

Präambel

Im Gedenken an die verstorbenen Eltern der Stifterin, Elisabeth und Emil Göller, und im Einvernehmen mit dem kurz vor der Gründung der Stiftung verstorbenen Ehemann der Stifterin, Manfred Hillebrandt, ist es Wille der unterzeichnenden Ina Hillebrandt, mit der Errichtung der Treuhandstiftung einen

Beitrag zur religiösen Erziehung in der Evangelische Kirchengemeinde Lechenich und zur Förderung ihrer Jugendarbeit zu leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Manfred und Ina Hillebrandt-Göller-Stiftung“. Sie ist eine unselbstständige Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich mit Sitz in Erftstadt-Lechenich.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die religiöse Erziehung in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich und die Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000,- Euro (zehntausend). Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, insbesondere auch um Zustiftungen Dritter.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich in seiner jeweiligen Zusammensetzung.
2. Angelegenheiten der Stiftung können innerhalb der Presbyteriumssitzungen unter einem eigenen Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen werden.
3. Das Presbyterium entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung.
4. Zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres legt das Presbyterium im Einvernehmen mit der Stifterin zu deren Lebzeiten und im Einvernehmen mit dem in der Kirchengemeinde für die Jugendarbeit Verantwortlichen fest, in welcher Weise die Mittel verwendet werden, die im zurückliegenden Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden.

§ 6

Anpassung an geänderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Presbyterium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Presbyteriums und der Zustimmung der Stifterin. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich zugute kommen.

§ 7

Auflösung

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 8

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Erftstadt, den 12. März 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Lechenich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 27. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen vom 9. November 2002

§ 1

Änderung § 2 der Satzung vom 9. November 2002

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchensteuerverteilungsausschuss setzt sich aus je einem Presbyteriumsmitglied der im Verteilungsbereich liegenden Kirchengemeinden und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Solingen zusammen.“

§ 2
**Änderung § 3 Abs. 3 der Satzung
vom 9. November 2002**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen finden die Vorschriften der Art. 27–29 KO i. V. m. §§ 1 und 6 Verfahrensgesetz sinngemäß Anwendung.“

§ 3
**Änderung § 5 Abs. 3 der Satzung
vom 9. November 2002**

§ 5 Abs. 3 Buchstabe b) wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Unterpunkte erhalten die Buchstaben „b), c), d)“.

§ 4
**Änderung § 7 Abs. 2 der Satzung
vom 9. November 2002**

In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden“ durch „Verbandsvertretung des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Solingen“ und „Vertreterversammlung“ durch „Verbandsvertretung“ ersetzt.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Satzung vom 9. November 2002 tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung vom 9. November 2002 tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Solingen, den 10. November 2007

Evangelischer Kirchenkreis
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Elberfeld-West
in Wuppertal zur Bildung von
Fachausschüssen
vom 4. Dezember 2001**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal hat am 3. Juni 2008 die nachfolgende Änderung der Satzung zur Bildung von Fachausschüssen beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal zur Bildung von Fachausschüssen vom 4. Dezember 2001 (KABl. Nr. 3 vom 15. März 2002), geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2007 (KABl. Nr. 11 vom 15. November 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Den Fachausschüssen gehören mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums an sowie weitere zum Presbyterium befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde.“

2. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes und darunter mindestens ein Presbyteriumsmitglied anwesend ist.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 5. Juni 2008

Evangelische Kirchengemeinde
Elberfeld-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 12. August 2008
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstelle

814951

Az. 02-15-1:15041

Düsseldorf, 29. Juli 2008

Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurde anerkannt:

Eintrittsstelle des Ev. Kirchenkreises Solingen in der Evangelischen Kirche in Solingen-Wald.

Das Landeskirchenamt

**Prüfung
für C-Kirchenmusikerinnen und
C-Kirchenmusiker
vom 23. bis 25. März 2009**

819769
Az. 13-56

Düsseldorf, 26. August 2008

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom **23. bis 25. März 2009** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 der C-Prüfungsordnung über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Er muss spätestens am 31. Dezember 2008 dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Anträge auf Anrechnung einzelner Prüfungsfächer sind ebenfalls mit entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) bis zum **31. Dezember 2008** vorzulegen.

Die Zulassung zur C-Prüfung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Antragsunterlagen bis zum o.g. Anmeldetermin vollständig vorliegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

C-Prüfung

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an den landeskirchlichen C-Kursen teilgenommen haben, werden nur dann zur C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Chor-

verbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsführung vorliegt.

Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union, ist die **Teilnahme an einer Einführungsstagung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland** (Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 [KABl. S. 65 und 68]).

Die nächste **Einführungsstagung** findet vom **25. März** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **26. März 2009** (Ende 18.00 Uhr) im **Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf**, statt.

C-Prüfungskandidatinnen und C-Prüfungskandidaten, die der evangelischen Kirche angehören, wird die Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (C-Urkunde) nach Teilnahme an der Einführungsstagung von Amts wegen zuerkannt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

818923

Az. 02-10-11:1505129

Düsseldorf, 25. August 2008

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Königssteele zu Essen-Steele mit dem Beizeichen zwei Sterne, Kirchenkreis Essen, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Matthias Clausen am 2. September 2007 in der Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald, Pommersche Evangelische Kirche.

Prädikantin Elke Coxson, Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 16. August 2008.

Prädikant Andreas Duhrmann, Lukaskirchengemeinde Winzenheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 12. Mai 2008.

Prädikantin Beatrix Fischer, Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, am 18. Mai 2008.

Prädikantin Martina Fritz-Römet, Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen, am 15. Juni 2008.

Prädikant Guido Günter, Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, am 24. Mai 2008.

Prädikantin Heidemarie Hanke-Kern, Kirchengemeinde Gemark-Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, am 1. Juni 2008.

Prädikant Jens Peter Iven, Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, am 17. August 2008.

Prädikant Jens Jendral, Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 15. Juni 2008.

Prädikant Julius Kurschat, Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 11. Mai 2008.

Prädikant Gerd Meidinger, Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 8. Juni 2008.

Prädikantin Christiane Poersch, Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, am 18. Mai 2008.

Pfarrerin z.A. Dr. Annette Schmitz-Dowidat am 27. Juli 2008 in der Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Prädikant Gerhard Steinkamp, Kirchengemeinde Ottweiler, Kirchenkreis Ottweiler, am 22. Juni 2008.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probedienst Markus Heyneck sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufung einer Pfarrerin:

Pfarrerin im Probedienst Maïke Pungs in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Simone Mechels mit Wirkung vom 15. September 2008 die Landesjugendpfarrstelle/Leitung des Amtes für Jugendarbeit.

Pfarrer Hermann Kothaus mit Wirkung vom 1. September 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerin Maïke Pungs mit Wirkung vom 1. August 2008 die 1. landeskirchliche mbA-Stelle im Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin Stephanie Krüger mit Wirkung vom 1. September 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg.

Pfarrer Hans-Jörg Stets mit Wirkung vom 1. September 2008 die 12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen.

Pfarrer Wolfgang Blöcker mit Wirkung vom 1. September 2008 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen, Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Rüdiger Mielke mit Wirkung vom 1. August 2008 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dabringhausen, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Karin Schwark mit Wirkung vom 1. September 2008 die 1. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

Freistellungen:

Pfarrer Andreas Hannemann, Kirchengemeinden Volperts-Weidenhausen und Vollnkirchen, mit Wirkung vom 1. Mai 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Christoph Roller mit Wirkung vom 1. September 2008.

Abberufung:

Pfarrer Matthias Pape, Kirchenkreis Essen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2008.

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Susanne Bronner, Ratheim-Gerdeth, zur Assessorin, des Pfarrers Charles Cervigne, Aldenhoven, zum 1. Stellvertreter der Skriba, des Pfarrers Robin Banerjee, Schwanenberg, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Jülich.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Jochen Denker, Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Ronsdorf, zum 1. Stellvertreter der Skriba, die Wahl der Pfarrerin Dr. Susanne Wolf-Withöft, Evangelische Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld, zur 2. Stellvertreterin der Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

Verliehen:

Kirchenmusiker Thomas Becker, Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, wurde der Titel „Kantor“ verliehen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Rabea Feldberg zur Landeskirchen-Inspektorin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Markus Hinz, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

Benjamin Künzler, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Klaudia Kuske, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Frauke Schmitz, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Mareike Tienken zur Landeskirchen-Inspektorin im Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf.

Studiendirektor i.K. Jan-Dirk Zimmermann zum stellvertretenden Schulleiter des Paul-Schneider-Gymnasiums Meisenheim.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Dirk Breidenbach mit Ablauf des 31. August 2008.

Pfarrer im Probedienst Ulrich Christenn mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrerin Daniela Hammelsbeck, Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, mit Ablauf des 31. August 2008.

Pastorin im Sonderdienst Antje Hedke mit Ablauf des 31. August 2008.

Pfarrerin im Probedienst Angela Heimann Trosien mit Ablauf des 31. August 2008.

Pfarrer im Probedienst Lars Heynen mit Ablauf des 31. August 2008.

Pastorin im Sonderdienst Karin Lang-Bendszus mit Ablauf des 31. August 2008.

Studienrätin i.K. Sabine Lewerenz, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrerin im Probedienst Katharina Meyer mit Ablauf des 31. August 2008.

Pfarrerin im Probedienst Dr. Dorothea Sitzler-Osing mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Freistellungen im Altersteildienst:

Kirchengemeinde-Amtsärztin Ursula Fistler, Evangelisches Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen, vom 1. September 2008 bis 31. März 2012.

Pfarrer Johannes Immer, Kirchengemeinde Alstaden, Kirchenkreis Oberhausen, vom 1. September 2008 bis 28. Februar 2011.

Pfarrer Olaf Jellima, Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg, vom 16. August 2008 bis 31. August 2010.

Kirchengemeinde-Amtmann Hermann RothlÜbbers, Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen-Nord, vom 1. September 2008 bis 28. Februar 2011.

Pfarrer Peter Száva, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, vom 1. September 2008 bis 28. Februar 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Giselheid Bahrenberg, Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2008.

Realschullehrerin i.K. Sylvia Billich, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Landeskirchenrat Jörn-Erik Gutheil vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. September 2008.

Lehrer Matthias Ludwig, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, mit Ablauf des 31. Juli 2008.

Pfarrer Jan Peter Saß, Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2008.

Pfarrerin i.W. Silke Scheu mit Wirkung vom 1. August 2008.

Pfarrer Dr. Egon Schröder, Stadtkirchenverband Essen (7. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge), mit Wirkung vom 1. September 2008.

Pfarrer Richard Stahl, Ev. Kirchengemeinde Waldbröl, mit Wirkung vom 1. September 2008.

Pfarrer i.W. Hartmut Thömmes, mit Wirkung vom 1. September 2008.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. August 2008 eine 9. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an Real- und Gesamtschulen) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 1. August 2008 eine 14. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an Schulen errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachten-dorf, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. September 2008 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.



*Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte,
und tilge meine Sünden
nach deiner großen Barmherzigkeit.
Psalm 51,3*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans Christian Brandenburg am 12. Juli 2008 in Lüneburg, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Bretzenheim, geboren am 17. Januar 1927 in Lübeck, ordiniert am 4. November 1956 in Berlin.

Pfarrer i.R. Gottfried Dreißig am 26. Juli 2008 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf, geboren am 9. Juli 1928 in Werdau, ordiniert am 16. Juni 1958 in Delligsen.

Pfarrer i.R. Dr. Martin Gerlach am 11. Juli 2008 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer im ehemaligen Evangelischen Kirchenkreisverband Düsseldorf, geboren am 31. Mai 1927 in Bielefeld, ordiniert am 21. August 1955 in Unna.

Pfarrer i.R. Helmuth Herkenrath am 5. August 2008 in Hückeswagen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hückeswagen, geboren am 16. Februar 1918 in Werl, ordiniert am 12. Juli 1953 in Solingen.

Pfarrer i.R. Ernst Peter Langen am 27. Juni 2008 in Saterland, zuletzt Pfarrer in der ehemaligen Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen-Ost, geboren am 7. Juli 1927 in Elberfeld, ordiniert am 20. Dezember 1953 in Unterbarmen.

Pfarrer i.R. Walter Magass am 20. Juli 2008 in Os-nabrück, zuletzt Pfarrer in der Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, geboren am 19. November 1926 in Gelsenkirchen, ordiniert am 3. März 1957 in Gelsenkirchen-Rotthausen.

Superintendent Pfarrer i.R. Helmut Wüsthoff am 6. Juli 2008 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, geboren am 23. Juli 1911 in Essen, ordiniert am 17. Oktober 1937 in Ulm.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg, ist mit Wirkung vom 1. September 2008 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Essen (Church in the City) ist mit Wirkung vom 1. August 2008 aufgehoben worden.

In der Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Rondorf, Kirchenkreis Köln-Süd, ist mit Wirkung vom 16. August 2008 die 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

In der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. September 2008 die 7. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen (Erteilung von ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Schöffengrund und Waldsolms-Nord ist mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung mit einem Stellenumfang von 100% wieder zu besetzen. Schöffengrund – mit den Dörfern Niederquembach, Oberquembach und Oberwetz – und Waldsolms-Nord – mit den Dörfern Griedelbach, Kraftsolms und Kröffelbach – sind zwei seit 2003 pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden im Kirchenkreis Braunsfeld mit rund 3.000 Gemeindegliedern und sechs Predigtstellen (Kirchen) im Umkreis von 12 km. Der Pfarrstelleninhaber bzw. dem Pfarrstelleninhaber stehen eine hauptamtliche Gemeindegliederin, eine Sekretärin, sechs Küsterinnen, zwei Hausmeisterinnen und drei Organistinnen bzw. Organisten zur Seite. Ein großes Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Kröffelbach. Für die Gemeindegliederarbeit sind fünf geräumige Gemeindegliederhäuser und ein Gemeindegliederraum vorhanden. Die beiden Kirchengemeinden erstellen momentan eine gemeinsame Gemeindegliederkonzeption. Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind Gottesdienste, Seelsorge, Konfirmandenarbeit, Frauenhilfe, Gesprächskreise sowie Motivation und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Das Presbyterium erwartet von der künftigen PfarrstelleninhaberIn bzw. dem künftigen Pfarrstelleninhaber ein zeitgemäßes theologisches Angebot für die Menschen aller Generationen, Engagement, Dialog- und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zum ökumenischen Miteinander. Eine entsprechende Berufserfahrung und Vertrautheit mit dem dörflichen Leben wären von Vorteil. Berufsbegleitende Fortbildungen sind erwünscht. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Superintendent Roland Rust, Tel. (0 64 41) 40 09 30, Herr Hartmut Kühn, Tel. (0 64 45) 12 91, Kirchengemeinde Schöffengrund; Herr Wolfgang Walther, Tel. (0 60 85) 97 00 58, Kirchengemeinde Waldsolms-Nord. Bewerbungen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers oder eines Pfarrerehepaares richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim/Weidenpesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort die 3. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten mit einem Stellenumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Mauenheim-Weidenpesch liegt zentrumsnah im Kölner Norden; in den unmittelbar nebeneinander liegenden beiden Stadtteilen befindet sich je eine Predigtstätte mit Gemeindezentrum. Besondere Schwerpunkttätigkeiten für die Entlastungspfarrstelle neben Gottesdiensten und Amtshandlungen sind die Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die

Freude haben an einer zeitgemäßen und lebensnahen biblischen orientierten Verkündigung, Bewährtes fortführen und neue Impulse einbringen. Wir erwarten, dass Sie Wert legen auf eine partnerschaftliche Teamarbeit und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen. In der Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Fragen beantwortet gerne Superintendent Markus Zimmermann oder Pfarrerin Susanne Zimmermann, Tel. (02 21) 74 24 72. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen (sechs Pfarrstellen, vier Predigtstätten/Heidelberger Katechismus) im Kirchenkreis Lennep ist die 3. Pfarrstelle im Umfang von 100% zum 1. November 2008 auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Inhaberin/Der Inhaber der 3. Pfarrstelle ist zu 2/3 für den Stadtrandbezirk Hüngrer mit eigener Kirche, eigenem Gemeindehaus sowie Pfarrhaus im Bezirk zuständig (ca. 1.800 Gemeindeglieder) und mit 1/3 für die angrenzende Kirchengemeinde Burg (ca. 700 Gemeindeglieder/Luth. Katechismus), die mit der Kirchengemeinde Wermelskirchen pfarramtlich verbunden ist. Zu Burg gehört neben Kirche und Gemeindehaus in Unterburg die Kapelle in Schloss Burg mit einem monatlichen Gottesdienst, so dass drei Predigtstätten im Wechsel mit der Kollegin/den Kollegen zu versorgen sind. Zum 1. Januar 2010 ist die Angliederung von Burg an die Kirchengemeinde Wermelskirchen beschlossen in der Weise, dass Burg mit dem Pfarrbezirk Hüngrer einen neuen Pfarrbezirk Burg-Hüngrer bilden wird. Auf diesen schon laufenden Prozess der Angliederung und Zusammenführung bisher selbstständiger Gemeindebereiche ist der StelleninhaberIn/vom Stelleninhaber in den nächsten Jahren besonderes Augenmerk zu legen. Eine große Zahl engagierter Mitarbeitender in Hüngrer und Burg steht dabei zur Seite. Die Jugendarbeit wird zurzeit vom CVJM Hüngrer und den Gemeindegliederfindern in Burg verantwortet. Neben den üblichen pastoralen Aufgaben in Burg und Hüngrer war der bisherige Stelleninhaber für die Diakonie in Wermelskirchen zuständig und hat für die Kirchengemeinde Wermelskirchen den Partnerschaftskontakt nach Indonesien begleitet. Die Beteiligung am Dienst in der Notfallseelsorge ist im Kirchenkreis Lennep für Pfarrstelleninhaber verpflichtend. Für Rückfragen steht Pfarrerin Ruth Wirths, Tel. (0 21 96) 8 40 42, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Oberhausen ist die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtenorf zur Entlastung des Superintendenten mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 75 %. Die Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtenorf ist eine Gemeinde im Oberhausener Norden mit hoher Wohn- und Lebensqualität. Im Sommer 2007 hat die Gemeinde einen zweijährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und ist nun auf knapp 10.000 Gemeindeglieder mit ca. 50 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie einem mehrere hundert Menschen umfassenden Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden angewachsen. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten sowie zwei Gemeindezentren mit vielfältigem Angebot für alle Altersgruppen. Hauptschwerpunkt der Gemeinde ist die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit. In zwei Kindertageseinrichtungen mit zusammen sieben Gruppen sowie drei Jugendeinrichtungen (eine davon als

GOT) wird diese Arbeit von einem großen Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender durchgeführt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit in mehreren Chören und musikalischen Gruppen. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und hat für bestimmte Arbeitsgebiete eine bezirksübergreifende Zuständigkeit vereinbart. Der Arbeitsschwerpunkt der 4. Pfarrstelle (Pfarrstelle des Superintendenten) liegt in der Begleitung der Jugendarbeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sein. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber bei der Wohnungssuche behilflich. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Joachim Deterding als Superintendent, Tel. (02 08) 8 50 08 23, oder Pfarrer Thomas Levin als Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 08) 69 60 11 60. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld (Kirchenkreis Oberhausen) ist auf Vorschlag der Kirchenleitung mit 50% Dienstumfang zum 1. Januar 2009 neu zu besetzen, weil die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt. Osterfeld war vorwiegend eine Arbeitergemeinde (Bergbau/Bahn) und leidet noch immer unter den Folgen des Strukturwandels. Die Arbeitslosigkeit ist relativ hoch; die soziale Struktur wird in verschiedenen Wohngebieten deutlich schwächer. Der muslimische Anteil an der Bevölkerung steigt. Auf dem Gebiet unserer Gemeinde gibt es vier Moscheen. Der Anteil der älteren Gemeindeglieder steigt, obwohl sich in den letzten Jahren junge Familien in vier Neubaugebieten mit Sozialwohnungen bzw. kleinen Eigenheimen angesiedelt haben. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der Großgemeinde St. Pankratius ist im Bereich Frauenarbeit und Schulgottesdienste gut. Die Auferstehungsgemeinde umfasst vier Pfarrbezirke mit ca. 7.500 Gemeindegliedern. Nach der Neubesetzung der Pfarrstelle wird sich der pfarramtliche Dienst auf zwei Pfarrstellen mit je 100% und zwei Pfarrstellen mit je 50% verteilen. Die Arbeit ist zum größten Teil bezirksübergreifend ausgerichtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer bilden ein Team, in dem die Zuständigkeiten für die Arbeitsgebiete gesamtgemeindlich geregelt sind. Predigtstellen sind: Kirche, Gemeinderaum und drei Alten- und Pflegeheime. Zur Gemeinde gehören: ein Gemeindezentrum, ein Jugendzentrum, ein viergruppiger Kindergarten, ein Gemeindegemeinschaftsraum, ein Friedhof und ein Eine-Welt-Laden. Die Praxisfelder familienbezogene Arbeit, Seniorenarbeit und Eine-Welt-Arbeit (Projektarbeit und Verkauf), die von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragen werden, liegen dem Presbyterium besonders am Herzen. In der Arbeit unseres B-Kirchenmusikers nimmt die Chorarbeit mit Kindern einen besonderen Raum ein. Arbeitsschwerpunkt der wieder zu besetzenden Stelle ist die Zuständigkeit für den Bereich Kindertagesstätte. Für die Konfirmandenarbeit sind die Inhaber der ganzen Stellen zuständig. Das Presbyterium wünscht sich eine/einen team- und kooperationsfähige/-fähigen Bewerberin/Bewerber, die/der mit Engagement und Kreativität die bewährte Arbeit fortführt, aber auch neue Impulse geben kann. Sie/Er soll Freude daran haben, die Menschen zu begleiten und am Gemeindeleben zu beteiligen, sie durch die Verkündigung zu ermutigen und neue Gottesdienstformen mit uns zu entwickeln. Die/Der Bewerber sollte ein besonderes Interesse an der Arbeit mit Kindern und

älteren Menschen mitbringen. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Gemeindebereich sind wir gern behilflich. Auskünfte erteilen alle Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere die derzeitige Stelleninhaberin, Pfarrerin Gisela Buschhausen und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Ulrich Samse. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Trier sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre 5. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten, die in einem Umfang von 75% durch das Presbyterium zu besetzen ist. Die Kirchengemeinde Trier ist eine Diasporagemeinde mit ca. 10.500 Gemeindegliedern und vier Pfarrbezirken. Die Kirchengemeinde versteht sich als eine Gesamtgemeinde, in der die Kollegialität und die Bereitschaft zur Teamarbeit in besonderer Weise wichtig sind. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan und Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen und Gemeinderäumen. Die Konfirmandenarbeit wird in überbezirklicher Zusammenarbeit durchgeführt. Dies gilt auch für die Begleitung der Schulen, Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen der Stadt. In Ihrem Gemeindebezirk sind Sie für die Seelsorge, die Begleitung und Zurüstung der Ehrenamtlichen in der Besuchsdienstarbeit zuständig. Ein gesamtgemeindlicher Akzent Ihrer Stelle ist die religionspädagogische und organisatorische Begleitung der Kindertagesstätte. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Luxa, Engelstraße 13a, 54292 Trier, zu richten. Für weitere Informationen und Rückfragen, auch zum Stellenumfang, stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Luxa, Tel. (06 51) 9 91 70 16, E-Mail luxa.trier@ekkt.de, und Kirchmeister Georg-Friedrich Lütticken, Tel. (06 51) 9 91 73 23, E-Mail fluetticken@gmx.de, zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle im Bezirk Dom (100%) zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch das Leitungsorgan. Die Kirchengemeinde Wetzlar ist eine Gemeinde mit vier Bezirken und vier Pfarrstellen. Zum Bezirk Dom gehören 2.400 Gemeindeglieder. Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit folgen einem die Bezirke übergreifenden Konzept. Der Dom – eine ehemalige Stiftskirche – liegt im Zentrum der Stadt Wetzlar mit Simultannutzung durch die Evangelische und Katholische Gemeinde seit 1544. Die Verkündigung des Evangeliums und die Nachfolge Christi sind Pfeiler des Gemeindelebens im Bezirk. Dies zeigt sich am regen Gottesdienstbesuch, dem Willen nach mehr Gemeindegewachstum, einer breiten kirchenmusikalischen Arbeit (A-Musiker) und einem langjährigen Engagement für die „Eine-Welt-Arbeit“ im Zusammenspiel mit der Kindernothilfe Duisburg (Patenkinder und Projektarbeit). Die Verwaltungsarbeit wird weitgehend vom Gemeindeamt getragen. Das Presbyterium wünscht sich als Pfarrerin/Pfarrer eine kooperative, in der Gemeindegemeinschaft erfahrene Persönlichkeit, die zusammen mit den Pfarrern der anderen Bezirke sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Gemeinde als lebendiges Ganzes zusammenhält und weiterentwickelt. Im Gemeindebezirk befinden sich ein evangelischer Kindergarten und sechs Altenzentren (keines in kirchlicher Trägerschaft), die seelsorg-

lich betreut werden. Die Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein lebendiges Gemeindeleben in zahlreichen Gruppen, Arbeits- und Hauskreisen aus. Besonderen Wert legt das Presbyterium auf eine lebendige christuszentrierte Verkündigung, Offenheit gegenüber unterschiedlichen Formen der Glaubensausübung, der Gottesdienstgestaltung und einer qualifizierten, vielseitigen Kirchenmusik, seelsorgliche Stärke, Seniorenarbeit, missionarisches Wirken und Aufgeschlossenheit im Miteinander mit der Katholischen Domkirchengemeinde. Dabei lässt das Presbyterium Sie nicht alleine. Möglichkeiten zur Gruppensupervision und Coaching sind gegeben; diese Angebote sind zu nutzen. Neben einem großen Team von Ehrenamtlichen unterstützt Sie eine Mitarbeiterin im Sinne unseres Leitbildes für „Mehr Seelsorge und Begleitung“ (eine halbe Stelle, durch Spenden finanziert). Die Kreisstadt Wetzlar verfügt über eine gute Infrastruktur: Autobahnnähe, Behörden, Ärzte, zentrales Krankenhaus, viele Sportgelegenheiten; alle Schultypen sind vor Ort. Weitere Informationen zur Kirchengemeinde und zum Bezirk finden Sie auf unserer Homepage: www.evangelisch-in-wetzlar.de. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar über die Superintendentin des Kirchenkreises Wetzlar, Ute Kannemann, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein ist die Stelle einer Gemeindegeschäftsbearbeiterin/eines Gemeindegeschäftsbearbeiters zum schnellstmöglichen Zeitpunkt im vollen Umfang neu zu besetzen. Innerhalb der Gemeindegeschäftsbearbeitung wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit, die mit den kirchlichen Strukturen vertraut ist, gesucht. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn Sie der evangelischen Kirche angehören, die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können, senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein, z.Hd. Frau Cornelia Hahn, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Für Rückfragen bzw. nähere Informationen steht Ihnen die Gemeindegeschäftsleiterin, Frau Cornelia Hahn, Tel. (0 67 81) 4 58 73 10, zur Verfügung.

Das Vorstandsbüro des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf unterstützt und begleitet nach vollzogenen strukturellen Veränderungen in den gemeindlichen Verwaltungen in Düsseldorf die Entscheidungen der Leitungsgremien des Gesamtverbandes. Im Geschäftsbereich Finanzen, zuständig für die Kirchensteuerangelegenheiten und die übergemeindliche Finanzwirtschaft, ist ab sofort die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst Kirchensteuerangelegenheiten und Kirchensteuerabrechnungen und die damit zusammenhängenden Aufgaben der allgemeinen Finanzwirtschaft, die Mitwirkung bei Aufgaben im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren und Aufgaben bei Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nimmt die Protokollführung in den Leitungsgremien wahr. Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit guten Kenntnissen kirchlicher Zusammenhänge, die in der Lage ist, in einem kleinen Team kommunikativ, zielführend und selbstständig zu arbeiten und mindestens die Erste

Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung abgelegt hat. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeit-Stelle im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf, Geschäftsführer Team 1, Herrn Bernd Windorf, Postfach 10 25 53, 40016 Düsseldorf. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Herr Windorf unter Tel. (02 11) 9 57 57-0 gern zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Kassenleitung und Vertretung der Verwaltungsleitung. Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes, die die Vorbereitung und Durchführung der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) voraussetzt. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 10 BAT-KF. Wir suchen eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit mit Zweiter (möglichst kirchlicher) Verwaltungsprüfung, die mit den kirchlichen Strukturen bestens vertraut ist. Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen wären von Vorteil. Wir bitten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Verwaltungsleiterin, Frau Erna Bierkoch, Tel. (02 14) 3 82 23, zur Verfügung.

Der Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Leverkusen sucht dringend zum sofortigen Beginn eine fachlich versierte Aushilfe/Vertretungskraft mit entsprechender Qualifizierung in der kirchlichen Verwaltung (haupt- oder nebenamtlich) für folgende Verwaltungsbereiche: Personalsachbearbeitung, Sachbearbeitung und Betreuung einer KGM, Bearbeitung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des BAT-KF. Arbeitszeit nach Vereinbarung. Wenn Sie in der Lage sind, eigenverantwortlich zu arbeiten und auch Teamgeist besitzen, dann sollten wir ins Gespräch kommen. Kontakt: Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden, Herr Wolfgang Pröhl, Geschäftsführer, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, Tel. (02 14) 8 30 00-20, Fax (02 14) 8 30 00-29, E-Mail w.proehl@ekir.de.

Literaturhinweise:

Evangelisch in Godesberg. 150 Jahre Rigal'sche Kapelle. Festgabe zum Jubiläum der Rigal'schen Kapelle mit Beiträgen zur Geschichte der evangelischen Kirchengemeinden in Bad Godesberg und Wachtberg und ihrer Einrichtungen. Im Auftrag des Evangelischen Konvents Bad Godesberg hg. von der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg. Bonn 2008, 55 S., Abb.

Katja Kriener: 60 Jahre Staat Israel – ein Zeichen der Treue Gottes!? **Die Evangelische Kirche im Rheinland im Ringen um ihre Aussagen zum Staat Israel.** In: Kirchliche Zeitgeschichte 21 (2008) H. 1, S. 22–38

Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Auftrag der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte und des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin. Bd. 6: 1952, bearb. von Dagmar Pöpping u. Anke Silomon. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 2008, 518 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte Reihe A, Quellen 14) ISBN 978-3-525-55764-8

1968 und die Kirchen, hg. von Bernd Hey u. Volkmar Wittmütz. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte 2008, 299 S., Abb. (Religion in der Geschichte 17) ISBN 978-3-89534-717-7

Christine Schönebeck: Der Zopf ist ab. **Konfirmation und Lebensgeschichte in Bildern, Interviews und Dokumenten,** Hg.: Das Ruhrtalmuseum. Gladbeck: Prowiss-Verl. 2008, 215 S., Abb. ISBN 978-3-9810297-3-4

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hg. von S. Flesch, B. Magen, A. Mühling. 57. Jg. 2008. Bonn: Habelt 2008, 374 S., Abb. Siehe [http://www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de/MEKGR%2057%20\(2008\).pdf](http://www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de/MEKGR%2057%20(2008).pdf)

Wolfgang Stoffels: Einträchtig beieinander wohnen. **Gelebte Ökumene.** Mit einem Geleitwort von Präses Nikolaus Schneider. Rheinbach: CMZ-Verlag 2008, 235 S., Abb. (Dokumente aus Theologie und Kirche 7) ISBN 978-3-87062-103-2

Zeichen setzen für ein gerechtes Europa. **Projekte diakonischer Arbeit in Osteuropa,** Hg.: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Ref. „Hoffnung für Osteuropa“. Konzeption: Werner Stepan. Düsseldorf 2008, 109 S., Abb.

Berichtigungen zum KABI 07/2008

Im KABI 07/2008 auf Seite 274 muss es bei den bestandenen Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst richtig heißen:

Roth, Karola, Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf

Im KABI 07/2008 auf Seite 276 muss es bei der Rubrik „Verstorben sind“ richtig heißen:

Pfarrer i.R. Ernst Gillmann am 7. Juni 2008 in Birkenfeld.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
